

Gefallens zu erkiesen undt dieselbe anzunehmen. Do auch vors vierdte ein oder der ander unter den sämptlichen iczigen oder künfftigen Unterthanen zu Jenckwicz sich von dar wegwenden undt um zeitlicher Wolfart willen anderswo seinen Unterhalt suchen wolte: solle derselbe iedes mahl von mir undt allen künfftigen Schuczherren ohne alle Verweigerung los gegeben undt vor die Loslassung mehr nicht den Einen Thaler, dem Schreiber von Losbrieff zu schreiben Sechs Groschen zu entrichten schuldig sein; jedoch bleibet der eine Wiczschass, Merten genandt, so vor etlicher Zeit wieder mein Verboth ausgetreten, den Losbrieff, ungeachtet dieser Befreyung absonderlich nach Landesgebrauch bey mir zu suchen und sich mit mir darumb zu vergleichen, verbunden.

Vor alle diese Freyheiten, wie dieselbe beniemet, sollen die Schucz Unterthanen in Jahr und Tag Viertausend Thaler an gutter, güldiger Münze auf drey Termine, als auf Lichtmess bevorstehenden 1658. Jahres 1333 Thaler 8 arg.; auf den Termin Johannis selbten 1658. Jahres 1333 Thaler 8 arg.; undt auf Lichtmess folgenden 1659. Jahres 1333 Thaler 8 arg., jedoch ohne Zins bezahlen und darbey schuldig sein, diese Termine unfehlbar innen zu halten, auch einer vor alle undt alle vor einen bis zu gänzlichlicher Bezahlung derer 4000 Thaler redlich undt aufrichtig mit allen ihrem Vermögen zu haufften.

Ueber dieses sollen sie erstlichen die Steuern alle zusammen von Eilff Rauchen undt drey Vierteln nebenst den Mundtgutt von dato an über sich nehmen und abtragen, auch was sie vermöge gehaltenener Berechnung an alten Steuern undt Commissen vorsessen nach und nach in das Steuer Ampt bezahlen.

Vors andere sollen die Unterthanen die Ritterdienste, soviel derselben auf das Dorff Jenckwicz von alters her geschlagen, undt so oft dieselben von der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit gefordert, der Schuczherrschafft von ihren Unkosten bestellen undt derselben dasjenige, so hierauff gewendet werden müssen, erstatten.

So hat auch vors dritte die Schuczobrigkeit ihr die Ober- undt Niedergerichte zu hegen, iedoch auff der Schuczunterthanen Unkosten in alle Wege vorbehalten, ingleichen wirdt vors Vierdte die Lehen nach Vorenderung der Schuczherren bey dem Churf. Oberampt alle mahl von den succedirenden Schuczherren gesucht, der Lehnbrieff aber auff der Schuczunterthanen Unkosten billich eingelöset.

Undt dann schliesslichen sollen die Kauffgeldere, so mir aus Wiczschasses, Muschickes undt Poldraches Gutte vermöge gehaltenener richtiger Berechnung zu bezahlen hinterstellig verblieben, ingleichen was die Franzkin zu Doberschicz bey einem undt dem andern Schuczunterthanen, laut in Handen habenden Günste, noch zu fodern, unweigerlich auff gewisse Termine bezahlet werden.